Soziale Sicherungssysteme und Sozialrecht

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vom 1. Oktober 2025

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 21/25)
vom 13. Oktober 2025

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung 3

2. Berichtsteil A: Einleitung und Rahmenbedingungen 3
2.1 Bezug zu sozialpolitischen Reformvorhaben der Bundesregierung 3
2.2 Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung 3

3. Berichtsteil B: Materielle und soziale Situation der Menschen in Deutschland 5
3.1 Überschuldung 5
3.2 Materielle und soziale Situation von Menschen mit Migrationshintergrund 5
3.3 Materielle und soziale Situation von Menschen mit Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung 6
3.4 Materielle und soziale Situation von Alleinerziehenden 7
3.5 Materielle und soziale Situation von Kindern und Jugendlichen 8
3.6 Nichtinanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen 8
3.7 Soziale Herausforderungen der sozial-ökologischen Transformation 9

4. Berichtsteil C: Analyse weiterer Lebenslagen 10
4.1 Langzeitarbeitslosigkeit, berufliche Bildung und Erwerbstätigkeit 10
4.2 Wirtschaftliche Belastung durch Entwicklung der Stromkosten 11
4.3 Wohnungslosigkeit 11
4.4 Sozioökonomische Lage und Pflege 12
4.5 Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ 13
4.6 Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit 14

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 1. Oktober den Entwurf des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung (7. ARB) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Dieser wurde zudem auf dem dritten berichtsbegleitenden Symposium am 13. Oktober 2025 mit dem Beraterkreis und dem wissenschaftlichen Gutachtergremium erörtert. Als Mitglied im Beraterkreis des 7. ARB gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Folgenden einige Anregungen zu ausgewählten inhaltlichen Schwerpunkten des Berichtsentwurfs. Sofern diese Hinweise nicht mehr in diesen Bericht einfließen können, stellen sie auch einen Beitrag zur Konzeption des 8. ARB dar, der für Ende dieser Legislatur zu erwarten ist. Aufgrund der Kürze der Frist war eine Beschlussfassung durch die Gremien des Deutschen Vereins nicht möglich. Der Deutsche Verein behält sich insoweit vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen einzubringen.

2. Berichtsteil A: Einleitung und Rahmenbedingungen

2.1 Bezug zu sozialpolitischen Reformvorhaben der Bundesregierung

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ermöglicht der Entwurf des 7. ARB mit seinem fortentwickelten Indikatorentableau, der Zusammenführung und Auswertung amtlicher Statistiken und Forschungsdaten, ergänzenden Erhebungen und Forschungsprojekten sowie seinen Vertiefungsschwerpunkten eine umfassende und faktengestützte sozialpolitische Bewertung der gegenwärtigen Lebensverhältnisse in Deutschland unter dem Aspekt der Verbreitung und der Struktur von Armut und Armutsgefährdung in der Bevölkerung.

Die Geschäftsstelle tritt deshalb dafür ein, den 7. ARB nun, nachdem er in der letzten Legislatur nicht mehr zur Beschlussfassung kam, rasch im Bundeskabinett zu beschließen, zu veröffentlichen und im Deutschen Bundestag zu debattieren. Damit würde eine Grundlage gelegt, armutspolitische Aspekte in die sozialpolitischen Reforminitiativen der Bundesregierung einfließen zu lassen, die gegenwärtig bzw. zeitnah in unterschiedlichen Kommissionen vorbereitet werden (Reform des Sozialstaats, Pflege, Rente Gesundheit).

Die Armuts- und Reichtumsberichterstattung ist Grundlage für die Entwicklung von politischen Handlungsoptionen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit sowie für die Prüfung politischer Maßnahmen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt deshalb an, in den 7. ARB einen Passus aufzunehmen, demzufolge die Ergebnisse des Berichts auch in den unterschiedlichen Vorhaben berücksichtigt werden sollten, die die Bundesregierung in dieser Legislatur zur Reform des Sozialstaats und der sozialen Sicherung anstrebt.

2.2 Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass Menschen mit Armutserfahrung stärker in die Erstellung des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts einbezogen wurden, als dies bei früheren Berichten der Fall war (s. Berichtsentwurf, S. 63 ff.). Als Ziel des vom Organisationsberatungsinstitut Thüringen e.V. (ORBIT) durchgeführten Beteiligungsprozesses wurde definiert, eine möglichst niedrigschwellige und breite Beteiligung zu ermöglichen und gleichzeitig gezielt Personen

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Rolf Jordan.

anzusprechen, die aufgrund ihrer sozialen und materiellen Situation geringere Möglichkeiten zur politischen Teilhabe haben.

Umgesetzt wurde der Beteiligungsprozess als ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren mit drei verschiedenen Beteiligungsformaten: einer Online-Beteiligung, die grundsätzlich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenstand und spezifische Fragen für Armutsbetroffene und Aktive in der Armutsbekämpfung umfasste, mehreren Beteiligungsforen für haupt- und ehrenamtliche Akteurinnen und Akteure der Armutsbekämpfung und Armutsprävention sowie einer Reihe von sechs Fokusgruppen, die ausschließlich Menschen mit aktueller Armutserfahrung ansprechen sollten und nach unterschiedlichen sozialen Lagen differenziert wurden (Alleinerziehend, Alter, Migrationshintergrund, Jugendliche in Brennpunktschulen). Damit wurde die Berichterstattung zusätzlich zu den verwendeten statistischen und wissenschaftlichen Darstellungen für neue Perspektiven und sozialpolitische Impulse geöffnet.

Die erstmals in dieser umfassenden Form durchgeführte Beteiligung ermöglichte Menschen mit Armutserfahrung auch, über ihre Erfahrungen bei der Beantragung von Sozialleistungen zu berichten, die sie häufig als negativ oder zumindest kompliziert schilderten (Berichtsentwurf, S. 76). Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses, dass neben materiellen Beschränkungen auch soziale Hürden von Bedeutung sind (Berichtsentwurf, S. 69 ff., 75 f.). Viele der an dem Prozess Beteiligten berichteten von vielfältigen Diskriminierungserfahrungen, insbesondere am Arbeits- und Wohnungsmarkt, aber auch bei Freizeitaktivitäten. Das Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft ist unter Menschen mit Armutserfahrung deutlich geringer als bei Menschen ohne aktuelle Armutserfahrung. Auch die Möglichkeiten zur politischen Beteiligung und allgemein der Interessenvertretung ist für Menschen mit Armutserfahrung häufig eingeschränkt. Der Beteiligungsprozess verdeutlichte damit, dass es noch zu wenige Strukturen und Institutionen gibt, die sich spezifisch um eine Sichtbarmachung der Interessen von Menschen mit Armutserfahrung bemühen.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins macht die Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrungen die vielfältigen Aspekte und Lebensrealitäten von Armut sichtbar. Dies stärkt die Berichterstattung. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt deshalb, die Erfahrungen aus dem 7. ARB für eine Weiterentwicklung der Beteiligung von armutsbetroffenen Menschen auch bei der Erarbeitung des 8. Armuts- und Reichtumsberichts zu nutzen und den gewählten Ansatz der Beteiligung weiterzuentwickeln.

3. Berichtsteil B: Materielle und soziale Situation der Menschen in Deutschland

3.1 Überschuldung

Der Berichtsentwurf zeigt auf, dass die Anzahl der Überschuldungsfälle im Jahr 2023 erstmals seit 2019 wieder leicht angestiegen ist und aktuell wieder mehr Haushalte finanziell herausgefordert sind. Überdurchschnittlich stark betroffen von einer hohen Überschuldung ist die besonders wirtschaftsaktive Gruppe der 30- bis unter 50-Jährigen (Berichtsentwurf, S. 110 f.). Aufgrund dieser Befunde regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, das Schuldnerberatungsdienstegesetz, das eine verpflichtende Richtlinie der Europäischen Union umsetzt und sich gegenwärtig in der Gesetzgebung befindet, als politische Maßnahme in die Berichterstattung aufzunehmen. In dem Verfahren erwartet der Gesetzgeber, dass nicht alle Menschen, die aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen eine Beratung benötigen, Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten haben.[1] Um etwaige Lücken im Angebot an Schuldnerberatungsstellen und daraus resultierende Armutsgefährdungen zu identifizieren, hält es die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins deshalb für geboten, die Berichterstattung zur Überschuldung um Daten über bestehende Beratungskapazitäten der (sozialen) Schuldnerberatungsdienste zu ergänzen.[2] Damit würde auch ein Beitrag dazu geleistet, die Wirkung des Schuldnerberatungsdienstegesetzes aus armutspolitischer Perspektive zu überprüfen. Angesichts der hohen Zahl an Überschuldungsfällen regt die Geschäftsstelle des Deutsche Vereins darüber hinaus an, Maßnahmen zur Förderung der Finanzbildung und der Prävention von Überschuldung zukünftig in die Armutsberichterstattung einzubeziehen.

3.2 Materielle und soziale Situation von Menschen mit Migrationshintergrund

Der Berichtsentwurf zeigt auf, dass Menschen mit Migrationshintergrund häufiger arm oder armutsgefährdet sind als Menschen ohne Migration (Berichtsentwurf, S. 150 f.). Dies gilt stärker für selbst Zugewanderte als für Angehörige der in Deutschland geborenen „zweiten Generation“, deren Vater und/oder Mutter zugewandert sind. Anzeichen hierfür sind ein geringeres Nettoäquivalenzeinkommen, ein höherer Bezug an Transferleistungen, geringere Rentenanwartschaften sowie eine höhere Armutsrisikoquote. Als Gründe benennt der Berichtsentwurf geringere Deutschsprachkenntnisse und ein niedrigeres Qualifikationsniveau als in der Gesamtbevölkerung.

Der Deutsche Verein hat mit Blickt auf Geflüchtete wiederholt betont, dass der Abschluss einer Berufsausbildung sowie der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse wichtig sind.[3] Insbesondere hat er herausgestellt, wie wichtig formale Qualifikationen

1 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (BT-Drucks. 21/1847 vom 29. September 2025).

2 Siehe hierzu auch: Überschuldung in Deutschland. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Weiterentwicklung der Berichterstattung zur Überschuldung privater Personen und Haushalte (DV 12/14) vom 10. Dezember 2014.

3 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins, DV 25/20 vom 16. Juni 2021, S. 4 f. und S. 10; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter, DV 26/23 vom 17. September 2024, S. 4 ,S. 16 f. und S. 21.

auf dem deutschen Arbeitsmarkt für berufliche Akzeptanz, Bewerbungschancen, Arbeitsplatzsicherheit, berufliche Fortentwicklung, die Höhe des Gehalts und den Erwerb von Rentenansprüchen sind.[4]

Die Geschäftsstelle des Deutsche Vereins begrüßt daher grundsätzlich, dass die Bundesregierung anhaltend Maßnahmen zur Integration und Qualifizierung von Zugewanderten ergreift. Aus ihrer Sicht ist es richtig, dass der Job-Turbo als Maßnahme in dem Berichtsentwurf aufgeführt wird, der auch eine armutspolitische Dimension umfasst (s. Berichtsentwurf, S. 399). Mit Blick hierauf betont die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass für dessen Beurteilung zentral ist, dass die berufsbegleitende Deutschsprachförderung auch bei einem früheren Einstieg in Beschäftigung gelingt und dass die berufsbegleitende Weiterbildung und Qualifizierung das Ziel eines formalen Berufsabschlusses im Blick behält.

3.3 Materielle und soziale Situation von Menschen mit Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Berichtsentwurf auch eine Darstellung der Einkommenssituation und des Armutsrisikos von Menschen mit Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung umfasst (Berichtsentwurf, S. 154 ff.) Allerdings regt sie an die, Berichterstattung hierzu stärker zu differenzieren.

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung haben unterschiedliche Voraussetzungen. Ihre Zusammenfassung zu einem Merkmal „Personen mit Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung“ im Berichtsentwurf führt dazu, dass der Personenkreis der Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), die in der Regel als voll erwerbsgemindert gelten und häufig aufgrund geringen Einkommens auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, in dem Bericht nicht berücksichtigt wird. Die Geschäftsstelle regt an, die Berichterstattung so zu ändern, dass auch diese Gruppe einbezogen wird.

Weiterhin legt der Berichtsentwurf nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für seine Berichterstattung einen sehr defizitorientierten und damit veralteten Behinderungsbegriff zugrunde, der auf die Beeinträchtigung als vorrangigen Grund für die Teilhabeeinschränkung abstellt. Für Menschen mit einer (Schwer-) Behinderung besteht ein erhöhtes Armutsrisiko, da sie einerseits häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Im Jahr 2024 lag die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen in Deutschland bei elf Prozent (Menschen ohne Behinderungen bei rund sechs Prozent).[5] Zudem ist der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen trotz vielfältiger Instrumente im Rehabilitations- und Teilhaberecht weiterhin mit Hemmnissen verbunden, z.B. durch Vorbehalte von Arbeitgeber*innen. Rund ein Viertel (ca. 47.000) der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber*innen haben ihre Pflichtarbeitsplätze 2023 überhaupt nicht besetzt und beschäftigen keine schwerbehinderten Menschen.[6] Die Geschäftsstelle regt an, diese Barrieren für Menschen mit Behinderungen im Bericht deutlicher aufzuzeigen.

4 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und privaten Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter, DV 26/23 vom 17. September 2024, S. 5.

5 Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Arbeitsmarksituation schwerbehinderter Menschen 2024, Nürnberg, April 2025, S. 14.

6 Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Arbeitsmarksituation schwerbehinderter Menschen 2024, Nürnberg, April 2025, S. 11.

Der Deutsche Verein hat in Empfehlungen ausgewählte Leistungsangebote der beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben erörtert.[7] Die Geschäftsstelle regt an, die dort enthaltenen Hinweise zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen sowie zur Zusammenarbeit der relevanten Akteure in der Berichterstattung aufzugreifen.

3.4 Materielle und soziale Situation von Alleinerziehenden

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Berichtsentwurf auch die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden aufgreift. Allerdings sind die Darstellungen auf verschiedene Berichtsteile verteilt, in denen jeweils Einzelaspekte im Vergleich zu anderen Familien- und Haushaltskonstellationen (Einkommenssituation, Transferleistungsbezug, Erwerbsbeteiligung von Alleinerziehenden, Armutsgefährdung und Bildungsbeteiligung von Kindern von alleinerziehenden Eltern) dargestellt werden. Gesamtgesellschaftlich liegt der Frauenanteil Alleinerziehender bei 82%, bei Alleinerziehenden im SGB II-Bezug sogar bei 92,2%.[8] Der Deutsche Verein hat in jüngsten Empfehlungen dargelegt, dass Alleinerziehende ein besonders hohes Armutsrisiko tragen. Hierzu trägt auch eine dauerhafte Mehrfachbelastung ohne ausreichende Unterstützung bei. Für Alleinerziehende im Grundsicherungsbezug gehören deshalb eine frühzeitige und lebenslagensensible Beratung im Jobcenter, ein Zusammenwirken der Leistungsträger zur Sicherstellung der Kindertagesbetreuung sowie eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Integrationsmaßahmen und in der Beschäftigung ganz oben auf die Agenda.[9]

Ausgehend hiervon regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, den Abschnitt B 3 „Materielle Situation ausgewählter Bevölkerungsgruppen“ um ein Kapitel zu Alleinerziehenden zu ergänzen. Eine solchermaßen gebündelte und systematische Darstellung der Lebenslage und Armutsgefährdung Alleinerziehender in der Unterschiedlichkeit und auch Veränderbarkeit und der Dynamiken ihrer Lebenssituationen soll dazu beitragen, die Lebenslage Alleinerziehender stärker in den Fokus von sozialpolitischen und armutsvermeidenden Maßnahmen zu rücken.

Dementsprechend sollten armutspolitische Handlungsbedarfe zu den Lebenssituationen von Alleinerziehenden auch in das Kapitel 4.5 „Maßnahmen“ des Abschnittes B aufgenommen werden. Ausdrücklich verwiesen wird hierbei auf die Empfehlung des Deutschen Vereins, Alleinerziehende im Grundsicherungsbezug durch Veränderungen in der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II und SGB XII an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht nach dem BGB sowie bei Rückforderungen von Kindergeld im Fall von Überzahlung zu entlasten.[10]

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist zudem auf die in vielen Fällen insbesondere auch in finanzieller Hinsicht herausfordernde Situation von Trennungsfamilien hin. Der Deutsche Verein hält eine gesonderte Erhebung zur Bemessung

7 Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (DV 20/19) vom 17. Juni 2020.

8 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt für Alleinerziehende. Berichtsjahr: 2023.

9 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter (DV 5/25) vom 16. September 2025.

10 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

der Bedarfe von Trennungsfamilien für erforderlich. Neben der Bestimmung dieser Mehrbedarfe bedarf es zudem der (weiteren) Gewährung von umgangsbedingten Sonder-/Mehrbedarfen für Kinder und/oder Eltern.[11]

3.5 Materielle und soziale Situation von Kindern und Jugendlichen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass das Risiko der Einkommensarmut von Kindern und Jugendlichen in einem gesonderten Kapitel dargelegt wird (Berichtsentwurf, S. 156 ff.). Allerdings wird dieses aus den Erwerbs- und Einkommensverhältnissen der Eltern abgeleitet. Monetäre Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in der Grundsicherung werden nicht dargestellt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist deshalb an dieser Stelle auf die Feststellung des Deutschen Vereins hin, dass es derzeit an einem schlüssigen und konsistenten Verfahren zur realitätsgerechten Erfassung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen fehlt. Angesichts unterschiedlicher Definitionen des Mindestbedarfs für Kinder im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht fordert der Deutsche Verein ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder als Ausgangspunkt für alle Systeme. Ausgehend hiervon tritt er dafür ein, das Verfahren zur Regelbedarfsermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen in temporären Bedarfsgemeinschaften realitätsgerecht weiterzuentwickeln und die kindlichen Bedarfe im Rahmen der Bedarfserhebung und -berechnung mehr als bisher in den Blick zu nehmen.[12]

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass auf das überdurchschnittliche Armutsrisiko junger Erwachsener, vor allem auf diejenigen ohne Berufsabschluss verwiesen wird und betont, dass berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Fördermaßnahmen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit sinnvoll zu verzahnen sind und Jugendberufsagenturen bedeutsam sind.[13] Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, diese Weiterentwicklung als politische Maßnahme zur Armutsbekämpfung und Armutsprävention in die Berichterstattung aufzunehmen.

3.6 Nichtinanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen

Bereits im Rahmen der vorbereitenden Begleitung des Beraterkreises zur Konzeption des 7. ARB hat es die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet, dass die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen einen Schwerpunkt in der aktuellen Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung bilden wird, da diese die Wirksamkeit sozialpolitischer Maßnahmen zur Armutsbekämpfung einschränken kann.

Der Berichtsentwurf legt nunmehr dar, dass ein zu hoher Aufwand für die Beantragung von Leistungen, insbesondere, wenn niedrigere Leistungshöhen erwartet werden, aber auch fehlende oder falsche Informationen dazu führen, dass Leistungsberechtigte auf Mindestsicherungsleistungen verzichten (Berichtsentwurf, S. 194 ff.). Informationsdefizite sind dabei umso größter, je differenzierter die

11 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, NDV 2023, 354 ff.

12 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, NDV 2023, 354 ff.

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX vom 23. März 2022, S. 22.

Leistungsarten sind und je komplexer in der Folge die Beantragung erfolgen muss. Insbesondere von Armut betroffene Menschen haben oftmals Schwierigkeiten, einen Überblick über mögliche Leistungen zu erhalten und in Erfahrung zu bringen, welche Stelle für ihr Anliegen zuständig ist (Berichtsentwurf, S. 204 ff.). Ein wichtiger Befund, der auch an die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses anknüpft, ist der Hinweis darauf, dass Menschen mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen häufiger Stigmatisierungsängste angeben als Menschen mit einem Anspruch auf vorrangige Leistungen. Ein abwertendes gesellschaftliches Bild von Sozialleistungsbezug verstärkt solche Stigmatisierungsängste (Berichtsentwurf, S. 207 f.).

Der Deutsche Verein spricht sich bereits seit geraumer Zeit für eine Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht aus. In jüngsten Empfehlungen fordert er u.a., Sozialleistungen stärker zu bündeln und an den Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger auszurichten. Gesetzliche Beratungspflichten sollen gestärkt sowie verständlich und barrierefrei umgesetzt werden. Nach dem Once Only-Prinzip sollten Daten statt Anspruchsberechtigte laufen. Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit soll gesetzlich abgesichert werden.[14] Diese Maßnahmen tragen zu einer Verringerung der Nichtinanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen bei und können damit auch verdeckte Armut mindern.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt deshalb, Maßnahmen der Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung zukünftig in die Armuts- und Reichtumsberichterstattung einzubeziehen. Hierzu sollte ein Messkonzept entwickelt werden, das es ermöglicht, Maßnahmen der Rechtsvereinfachung, der Entbürokratisierung und der Digitalisierung in der Sozialverwaltung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen durch potenziell Leistungsberechtigte einzuschätzen.

3.7 Soziale Herausforderungen der sozial-ökologischen Transformation

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Berichtsentwurf die sozialen Dimensionen des Klimawandels, von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen sowie der ökologischen Transformation der Industrie erstmalig gesondert in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung berücksichtigt (Berichtsentwurf, S. 270 ff.).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins teilt die Einschätzung des Berichtsentwurfs, dass auf Seiten der sozialen Dienste und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft bislang ungenutzte Potenziale zur Einsparung klimaschädlicher Emissionen im Gebäudebestand sowie ihren Fuhrparken bestehen (Berichtsentwurf, S. 304 f.). Sie ist ebenso wie der Berichtsentwurf der Ansicht, dass die Träger bei der Finanzierung von Investitionen in energetische Sanierungen sowie klimaverträgliche Fahrzeuge auf entsprechende Förderprogramme zurückgreifen können sollten (Berichtsentwurf, S. 305).

Besonders begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass mit dem Sozialmonitoring ein Instrument der systematischen ex-ante Folgenabschätzung entwickelt wird (Berichtsentwurf, S. 305). Dies ermöglicht die Berücksichtigung von Verteilungseffekten klimapolitischer Maßnahmen bereits in frühen Konzeptionsphasen.

14 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025.

4. Berichtsteil C: Analyse weiterer Lebenslagen

4.1 Langzeitarbeitslosigkeit, berufliche Bildung und Erwerbstätigkeit

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins stimmt dem Befund des Berichtsentwurfs zu, dass verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit noch immer eines der zentralen Armutsrisiken darstellt (Berichtsentwurf, S. 349 ff.). Dies gilt auch, so der Berichtsentwurf, in Zeiten des Fachkräftebedarfs. Sie regt jedoch an, stärker über die Entstehung und die Ursachen von Langzeitarbeitslosigkeit zu berichten, insbesondere im Zusammenhang von beruflicher Bildung und Weiterbildung, institutionellen Übergängen im Lebensverlauf und Migration.

Mehr als zwei Drittel der arbeitsuchenden und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II haben keinen Berufsabschluss. Der Deutsche Verein fordert deshalb bereits seit einigen Jahren eine stärker abgestimmte rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Träger vor Ort, damit kein junger Mensch am Übergang von der Schule in den Beruf verloren geht.[15] Er bewertet Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung als zentral für die Integration von Geflüchteten.[16] Er setzt sich dafür ein, Leistungsberechtigte im SGB II stärker als bisher in die Förderung der beruflichen Weiterbildung einzubeziehen.[17] Er fordert, eine Initiative berufliche Nachqualifizierung verstärkt für die Integration von Leistungsberechtigten im SGB II zu nutzen und hierzu erforderliche Strukturen zu entwickeln und dauerhaft zu etablieren.[18]

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt deshalb an, die Berichterstattung über Arbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit tiefenschärfer und fokussiert nach bedingenden Auslösern und Risikofaktoren auf Seiten der Arbeitsuchenden, Leistungen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit sowie ausgewählten Parametern zur Situation am Arbeitsmarkt zu gestalten. Im Berichtsteil über Bildung sollte die Berichterstattung über berufliche Ausbildung (Berichtsentwurf, S. 433 ff.) und über Weiterbildungsbeteiligung (Berichtsentwurf, S. 441 ff.) um eine Darstellung der Beteiligung an beruflicher Nachqualifizierung ergänzt werden. Im Berichtsteil über Übergänge in Ausbildung und Arbeitsmarkt (Berichtsentwurf, S. 445 ff.) sollte nach ausgewählten Parametern über die Aktivitäten der Jugendberufsagenturen berichtet werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, für den kommenden 8. ARB ein Mess- und Berichterstattungskonzept zu entwickeln bzw. Daten heranzuziehen, die geeignet sind, die Zusammenhänge von Langzeitarbeitslosigkeit und Bildung, auch unter Beachtung von Übergängen im jungen Erwachsenalter und Migration, darzustellen.

15 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX (DV 31/20) vom 23.März 2022, NDV 2022, 413 ff.

16 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins, DV 25/20 vom 16. Juni 2021; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und privaten Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter, DV 26/23 vom 17. September 2024.

17 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

18 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für eine Stärkung der beruflichen Nachqualifizierung für Leistungsberechtigte im SGB II vom 19. Juni 2024, NDV 2024, 406 ff.

4.2 Wirtschaftliche Belastung durch Entwicklung der Stromkosten

Der Berichtsentwurf stellt den Anstieg der Strompreise in Folge der Energiekrise nach dem russischen Angriff auf die Ukraine dar (Berichtsentwurf, S. 480 f.). Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bestätigt dies die Empfehlung/Forderung des Deutschen Vereins, die Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsenergie aus der Ermittlung des Regelbedarfs für Haushalte in der Grundsicherung auszugliedern und dafür ein eigenes Verfahren einzusetzen, das geeignet ist, den Bedarf realitätsgerecht zu bemessen. Leitend hierfür soll ein Statistik-Modell sein, das durch Ermittlung durchschnittlicher Verbräuche, differenziert nach Haushaltstypen in Verbindung mit regionalen Preisen, den Haushalten ermöglicht, ihren Verbrauch mit bundesweit ermittelten Durchschnittswerten zu vergleichen und damit zu bewerten. Unterstützt werden sollten die Haushalte, die mit ihrem Verbrauch deutlich über dem Durchschnitt liegen, durch Beratungsleistungen und den Einsatz energieeffizienter Technik (Stromspar-Check).[19] Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, diese Änderung der Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsenergie für Haushalte in der Grundsicherung sowie Strom-Sparberatungen als politische Maßnahme zur Vermeidung von Stromschulden und Armutsgefährdung hierdurch in die Berichterstattung aufzunehmen.

4.3 Wohnungslosigkeit

Mit dem Siebten Armuts- und Reichtumsbericht liegen erstmals fundierte Daten zum Umfang von Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland vor, die auf Grundlage einer 2022 eingeführten Wohnungslosenberichterstattung des Bundes erhoben wurden (Berichtsentwurf, S. 493 ff.). Dies ermöglicht nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine deutlich fundiertere Erfassung und Analyse von Obdach- und Wohnungslosigkeit in der Armutsberichterstattung, als dies zuvor auf der Grundlage von Schätzungen möglich war.

Die in dem Berichtsentwurf zusammengestellten Daten verweisen auf eine weiterhin hohe Zahl untergebrachter wohnungsloser Menschen. Sie verdeutlichen nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Notwendigkeit, die Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit als eine sozialstaatliche Pflichtaufgabe umzusetzen und Maßnahmen hierzu auch auf der Bundesebene zu entwickeln und anzugehen. Der Beschluss eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit in 2024 war aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Um die Ziele des Nationalen Aktionsplans zu erreichen, bedarf es konkreter, mit den Ländern und Kommunen sowie den Akteuren der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam erarbeiteter und abgestimmter Maßnahmen auf Bundesebene, die geeignet sind, einen nachhaltigen Rückgang der hohen Zahl an obdach- und wohnungslosen Menschen zu erreichen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hatte daher in ihrer Stellungnahme zum Beschluss des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit grundsätzlich die dort getroffenen Schwerpunktsetzungen begrüßt, die wichtige Aspekte der Praxis der Wohnungsnotfallhilfen aufnehmen.[20]

19 Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven (DV 7/18) vom 20. März 2019, NDV 2019, 241 ff.

20 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit 2024 – Gemeinsam für ein Zu-

Jetzt, mehr als ein Jahr nach dem Beschluss des Nationalen Aktionsplans durch die Bundesregierung erwartet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine stärkere Konkretisierung von Maßnahmen in der Umsetzungsphase sowie die Umsetzung gesetzlicher Reformen zur weiteren Verbesserung des Mieterschutzes. Vor allem die im Koalitionsvertrag für diese Legislatur vereinbarte gesetzliche Änderung des Mietrechts dahingehend, dass die Schonfristzahlung einmalig auch eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses abwenden soll, sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins als dringend geboten an, um Wohnungsverluste und damit Obdach- und Wohnungslosigkeit wirksamer als bisher zu verhindern. Dieses Erfordernis einer Konkretisierung und Umsetzung von Maßnahmen für eine wirksame Vermeidung und Minderung von Armut sollte in den Ausführungen zum Nationalen Aktionsplan im Bericht (Berichtsentwurf, S. 511) deutlicher hervorgehoben werden.

4.4 Sozioökonomische Lage und Pflege

Der Berichtsentwurf verweist darauf, dass die Pflegestatistik keine Auskunft über sozioökonomische Merkmale der Pflegebedürftigen gibt (Berichtsentwurf, S. 554). Er zeigt lediglich anhand einzelner Studien den Zusammenhang von Pflege und Bildung bzw. Geschlecht auf. Menschen mit niedriger Bildung berichten demnach häufiger über einen Pfleggrad. Dies gilt für Frauen und für Männer.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, in die Berichterstattung über die sozioökonomische Lage von Pflegebedürftigen auch ihre finanziellen Belastungen durch Pflege einzubeziehen. Im Berichtsentwurf wird nicht betrachtet, dass das Teilleistungssystem der sozialen Pflegeversicherung derzeit grundsätzlich an seine Grenzen stößt. Kostensteigerungen führen sowohl bei Pflegebedürftigen, die in stationären Einrichtungen leben, als auch bei Pflegebedürftigen, die ambulant versorgt werden, zu erheblichen finanziellen Belastungen, die auch ein Armutsrisiko darstellen. Der Deutsche Verein empfiehlt dem Gesetzgeber, Regelungen zu treffen, um die pflegebedingten Eigenanteile ambulant und stationär effektiv und dauerhaft zu begrenzen.[21] Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, dies als Schlussfolgerung in der Berichterstattung aufzugreifen (beispielsweise im Kapitel 4.9 Maßnahmen).

Weiterhin berichtet der Entwurf in einem Berichtsteil über materielle und gesundheitliche Auswirkungen bei pflegenden Angehörigen vorrangig über die mentale Gesundheit von pflegenden Angehörigen. Auf die materielle Lage pflegender Angehöriger wird lediglich kurz als Zusammenhang von schlechter Gesundheit und Armut verwiesen (Berichtsentwurf, S. 555 ff.).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, hier differenzierter über die Unterstützungsbedarfe von pflegenden Angehörigen zu berichten, und darüber hinaus auch in Betracht zu ziehen, inwieweit Angebote zu ihrer Entlastung zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gilt es, pflegende An- und Zugehörige stärker zu unterstützen und zu entlasten. 86 % der Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit versorgt, 54 % ausschließlich durch An- und

hause – vom 4. März 2024 (DV 07/24) vom 25. März 2024.

21 Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

Zugehörige.[22] Das entspricht sowohl den mehrheitlichen Wünschen der Pflegebedürftigen als auch der Intention des Pflegeversicherungsgesetzes, nach der die ambulante Versorgung der stationären vorgeht (§ 3 SGB XI). Zentral für die Unterstützung und Entlastung pflegender An- und Zugehöriger und der Stärkung und Stabilisierung häuslicher Pflegesettings sind neben dem Ausbau unterstützender und entlastender Angebote gute und vernetzte lokale Beratungsangebote. Der Deutsche Verein hat bereits in seinen Empfehlungen von 2021 darauf hingewiesen, dass Bundes- und Landesrecht in verbindlicher Weise die Voraussetzungen dafür schaffen müssen, dass die Pflegekassen gemeinsam mit den Kommunen aufeinander abgestimmte oder integrierte Beratungsstrukturen schaffen und unterhalten.[23]

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt deshalb, sowohl Angebote als auch Strukturen der Altenhilfe und Pflege bei der Gestaltung von Entlastungsmöglichkeiten für pflegende und unterstützende An- und Zugehörige zu berücksichtigen. Durch ihre Verantwortung, die sie in der Pflege und Unterstützung übernehmen, schränken sie häufig ihr Berufs- und Privatleben und ihre sozialen Aktivitäten ein. Das erhöht ihr Risiko, gesundheitliche Einschränkungen, soziale Isolation zu erfahren und in Altersarmut abzugleiten. Deshalb werden Angebote und Unterstützungsstrukturen benötigt, die gewährleisten, dass trotz der Pflege- und Unterstützungsaufgaben eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben weiterhin möglich ist – etwa durch Sorgende Gemeinschaften/Caring Communities sowie Betreuungs-, Entlastungs- und sinnstiftende Freizeitangebote.

4.5 Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

Der Deutsche Verein begrüßt den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP Kinderchancen) und die mit ihm verbundene Umsetzung der Europäischen Kindergarantie ausdrücklich.[24] Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der erste Fortschrittsbericht zum NAP den Fokus auf die kommunale Armutsprävention legt und damit die zentrale Rolle der Städte, Landkreise und Gemeinden bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut anerkennt. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sollte dieser Schwerpunkt in den kommenden Jahren weiter vertieft werden. Entscheidend ist dabei, wie Strukturen einer wirksamen kommunalen Armutsprävention nachhaltig ausgebaut und besser mit den Steuerungsebenen von Bund und Ländern verzahnt werden können. Erforderlich sind dauerhafte, verlässliche und aufeinander abgestimmte Rahmenbedingungen, die kommunales Engagement stärken, ressortübergreifende Kooperation fördern und eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Präventionsketten ermöglichen.

Um allen Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, ist es wichtig, auch ihre Familien zu stützen. Die Geschäftsstelle des Deutsche Vereins weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine wirksame Unterstützung von Familien in allen Lebenslagen eine planvolle, strukturell abgesicherte und dauerhaft finanzierte Familienförderung nach § 16 SGB VIII voraussetzt. Familienförderung ist keine freiwillige Leistung, sondern Ausdruck der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen

22 Statistisches Bundesamt, online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Tabellen/pflegebeduerftige-pflegestufe.html (letzter Abruf: 13. Oktober 2025).

23 Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

24 DV 16/23

von Kindern und als Rechtspflicht der Kommunen verbindlich umzusetzen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es eines konzeptionellen Rahmens, der Ziele, Handlungsfelder und Qualitätsstandards definiert und eine bedarfsgerechte Angebotsplanung ermöglicht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, Familienförderung als integralen Bestandteil der Jugendhilfeplanung und einer integrierten kommunalen Sozialplanung zu verankern, um ressortübergreifende Kooperation, Verlässlichkeit und Wirksamkeit zu sichern.[25]

4.6 Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass der Berichtsentwurf auch über die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit als Maßnahme zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen in Armutslagen berichtet.

Gemäß des Koalitionsvertrags für diese Legislatur sollen die Einsamkeitsstrategie weiter fortgeschrieben und die Arbeit bestehender Netzwerke unterstützt werden. Aktuell wird an dem Aufbau einer Allianz gegen Einsamkeit gearbeitet. Ein Ziel der Allianz ist es, die u.a. in den Ländern, Kommunen und Verbänden bestehenden Strategien, Konzepte und Angebote zu bündeln.[26]

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Vorhaben des BMBFSFJ, mit einer Strategie gegen Einsamkeit der gesamtgesellschaftlichen und generationenübergreifenden Herausforderung zu begegnen. So gibt es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Einsamkeit und Armut. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wird dieser Zusammenhang jedoch zu wenig in den Maßnahmen der Bundesregierung berücksichtigt. So fehlt es u.a. an einer Adressierung und Sensibilisierung der an den relevanten Schnittstellen für das Thema Einsamkeit tätigen Akteure, wie etwa Sozialhilfeträger, Jobcenter oder Schuldnerberatungen.

25 Deutscher Verein (2024): Familienförderung – Kommunale Infrastrukturen für Familien, DV 11/24.
26 https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kraefte-buendeln-einsamkeit-beka-empfen-265196 (letzter Abruf: 13. Oktober 2025).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des SozialrechtS. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Dr. Verena Staats, Vorständin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend